

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 13

Artikel: Die Patentprüfung im Fache der Religion : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 28. März 1879.

Nro. 13.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Die Patentprüfung im Fache der Religion.

II. Gegenwart.

Bei der letzthin gebrachten Nachricht, dass im Grossherzogthum Baden die Lehrer offiziell über ihre Stellung zum Altkatholizismus angefragt worden seien, warfen wir uns dafür in die Brust, dass dergleichen in der Schweiz ein abgethaner Standpunkt sei. Wie haben wir uns getäuscht!

Denn in dem freisinnigsten aller freisinnigen Kantone, in demjenigen, der Verfassungen halber mit der Bundesvorschrift über Beiseitesetzung jeden religiösen Zwanges am meisten übereinstimmt — publizirt der Erziehungsrath einen Erlass des Inhalts:

Von 1876 bis 1878 sind die neu in den zürcherischen Lehrerstand aufgenommenen Mitglieder nicht für Ertheilung des Religionsunterrichts patentirt worden. Vor Ablauf des Sommerhalbjahrs 1879 sollen die Schulpflegen, unter denen solche Lehrer stehen, an den Erziehungsrath einberichten, «ob denselben auch in Zukunft die Ertheilung des Religionsunterrichts anheimgegeben werden könne.» Im Bejahungsfall «sollen keine Nachprüfungen verlangt werden»; wenn verneint wird, «steht den Lehrern Berufung an den Erziehungsrath offen.» (Die Wiedereinführung der Patentprüfung für Religion ist folgerichtig begriffen.)

Bekanntlich hat der Erziehungsrath im vergangenen Jahr die Schulpflegen über ihre schulreligiöse Stimmung angefragt. Die Antworten lauteten in entschiedener Mehrheit für Beibehaltung des religiösen Schulunterrichtes. Darauf erfolgte die im Ganzen freisinnig gestaltete «Ordnung» der Sachlage, dahin gehend: Nur die Gemeinden, nicht die Pflegen, können den religiösen Unterricht für die Schule aberkennen; kein Lehrer kann gezwungen werden, ihn zu ertheilen; in der Wahl der bezüglichen Lehrmittel ist einige Freiheit gestattet. Alsdann hat der Erziehungsdirektor im Kantonsrath erklärt, dass am Lehrerseminar Küsnacht auch ferner kein Zwang zur Benutzung des Religionsunterrichts geübt werden dürfe.

Jene Anfrage und diese «Ordnung» werden mit dem Hinweis begründet, dass der gesetzlosen Zeit, «da jeder that, was er wollte,» ein Ende habe gemacht werden müssen. Hiefür schuf nun freilich der Erziehungsrath von sich aus, also mittelst einer Kompetenzüberschreitung, ein neues Gesetz, dasjenige der Autonomie der Gemeinden in den Religionsangelegenheiten der Schule.

Diese allgemeine «Ordnung» genügt nun aber dem Erziehungsrathe nicht. Die Situation soll nicht nur für die Gegenwart klar, sie soll auch für die Zukunft gesichert werden. Einen Religionslehrer am Staatsseminar Küsnacht

hatte, nach kurzer Vakanz der Stelle, schon der alte «religionsfeindliche» Erziehungsrath bestellt. Aber den Ausfall der Patentprüfung im Fache der Religion liess er bestehen. Hier konnte ein Hebel angesetzt werden. Her mit der Rekonstruktion dieser Prüfung!

Machen wir uns deren Bedeutung für die Zukunft klar! Ein Seminarist kann zugestandenermassen, aus konstitutionellem Grund, nicht zum Besuch des Religionsunterrichts direkt gezwungen werden, mithin ebensowenig zum Bestehen der Patentprüfung für dieses Fach. Wer aber dieser sich nicht unterzieht, wird in der Patenturkunde eine Lücke oder Vormerkung erhalten. Für jedes andere Prüfungsfach fordert solch eine Lücke eine Nachprüfung innert Frist, und bis zu der glücklichen Erfüllung derselben bleibt die Wahlbefähigung ausgeschlossen. Nicht so beim Religionsfach! Wie dürfte da, bei verfassungsgemäsem Ausschluss jeden Zwanges, Nachprüfung und Wahlhemmniss verfügt werden?

Welchen andern Stempel kann also die erneuerte Patentprüfung in Religion haben, als den der staatlichen Denunziation derjenigen Lehrer, die sich dem kaudinischen Joch nicht unterziehen. Diese Denunziation lautet: «Schulpflegen und Gemeinden, seht euch die Lehrerpateente an! Aus deren Lücken erkennt ihr, welche eurer Jugendbildner die Religion hintansetzen. Wenn ihr Religionspflege wünscht, so hütet euch am Morgarten!» Dies Mittel wird doch hoffentlich zum Zwecke führen, zur vollen Frequenz des Religionsunterrichtes am Seminar? Wenn es nur nicht einen moralisch-pekuniären Zwang in sich schliesse! Der als Religionsverächter schwarz angestrichene Lehrer hat doch wol zu fürchten, dass ihm hierdurch seine Berufsstellung mehr oder minder erschwert werde. Ein durch die Nebenthüre eingeführter Zwang, der in unmittelbarer Anwendung verboten ist, verliert durch die Einschmuggelung nichts an seiner Bedeutung, gewinnt aber dafür den Anschein der Gehässigkeit.

Wir verkennen nicht, dass der Erziehungsrath sich selber in eine Zwangslage versetzt hat. «Die Schule soll Religionsunterricht ertheilen; folglich müssen die Lehrer dazu befähigt werden!» Gegen diese Konsequenz lässt sich theoretisch nichts einwenden. Aber wir halten ihr die aus der Praxis gegriffene Frage entgegen: Kann ein Lehrer den Religionsunterricht an den sechs untersten Klassen unserer Volksschule besser oder allein unter der Vorbedingung ertheilen, dass er am Seminar Bibelkunde und Religionsgeschichte studirt hat? Jener elementare Unterricht besteht in der Erklärung etc. von biblischen und andern moralischen Geschichten, von religiösen Poesien. Kann nun deren Behandlung eine verschiedene sein von derjenigen ähnlichen Schulstoffes nicht religiöser Natur?

Wenn nicht, so wird durch die religiöse Seminarbildung keineswegs die intellektuelle, die allgemeine pädagogische Befähigung in Rücksicht gezogen, sondern bloss die Erfüllung einer Form, welche einen religiösen Inhalt dokumentieren oder decken soll.

Dass die religiösen Disziplinen am Seminar eine Unterlage für den elementaren Religionsunterricht seien, möchte wol voraus von all Denen bezweifelt werden, die so gerne meinen, die höhere Mathematik des Seminars verderbe Geschmack und Geschick für die Einpaukung des Einmaleins. Wir verkennen durchaus nicht, dass einige Kurse in Bibelkunde und Religionsgeschichte ein werthvolles Stück allgemeiner Bildung bieten, die man ja immer mehr auch für den Volksschullehrer fordert. Sonach wünschen wir genanntem Unterricht eine reichliche Frequenz, jedoch eine ganz freiwillige, keine nebenhin erzwungene. Wenn derselbe in voraussichtlich tüchtiger Weise ertheilt wird, so findet er ohne anderweitige Pression die berechnete Berücksichtigung. Hierbei scheint uns freilich eine nach früherer Art vorwiegend gepflegte Bibelkunde gerade so einseitig zu sein, wie wenn beim juristischen Studium fast ausschliesslich nur das römische Recht in Betracht gezogen würde.

Nachdem nun der Erziehungsrath die Schraube der religiösen Patentprüfung neu angesetzt hatte, glaubte er sich auch gezwungen, die alten Mängel der schrecklichen kaiserlosen Zeit möglichst auszugleichen. Sein Vorgehen gegen die benannten drei Jahresklassen der zürcherischen Primarlehrerschaft ist indess zunächst ein förmlich ungerechtes, weil diese Lehrer ja selber keine Schuld tragen, dass in dem letzten Triennium keine Religionspatente ausgegeben worden. Da sollte eigentlich der alte Erziehungsrath die versalzene Suppe aussessen. Dann hätte sich das Wort «Nachprüfung» unter keinen Umständen in den bezüglichen Beschluss verirren sollen. So wenig in Zukunft eine Patentprüfung für Religion obligatorisch gemacht und so wenig bei deren Ausfall irgend eine Wahlbeschränkung vorbehalten werden darf, so wenig kann in Bezug auf vergangene Jahre eine Nachprüfung angeordnet werden.

Warum beschreitet der Erziehungsrath nicht den einfachen, geraden Weg der Erklärung: «Wer kein Patent für den Religionsunterricht besitzt, darf diesen nicht mehr ertheilen?» Er fürchtet wohl zwei Gefahren, die nahe lägen: einmal Kollisionen mit den Gemeinden, die ihre nicht speziell patentirten Lehrer doch in ihrer bisherigen religiösen Praxis schützten, und zum andern immerhin eine Verminderung der Lehrer, die den Religionsunterricht bis zur Stunde ertheilten. Unsere kantonale Schulbehörde zieht also vor, nicht strikte einzugreifen, sondern sich für die einzelnen Fälle offenen Raum zu halten. Sie verweist auf die «Berufung» an ihre Instanz. Dergleichen Handhabung von selbstgeschaffenen Rechtsamen nannte man sonst etwa Kabinetsjustiz. Sie dürfte wol bei der bevorstehenden Sichtung der Lehrerschaft zu interessanten Partien führen.

Es lässt sich zwar voraussehen, dass die Gutachten der Gemeindeschulpflegen fast einstimmig für das «Gehen lassen» lauten werden. Aber wie nahe liegt immerhin die Gefahr, dass eine Pflege radikalen Kalibers zu Ungunsten ihres «evangelischen» und eine kirchlich gestimmte Behörde gegen ihren «darwinistischen» Lehrer sich aussprechen! Was dann? Will diesfalls der Erziehungsrath nicht den Religionsunterricht überhaupt protegieren, sondern ihn auf die Farbe prüfen und ein sogenanntes «unkonfessionelles» Grauschwarz als neuorthodox erklären? Wir trauen unsern jetzigen Erziehungsräthen sammt und sonders nicht zu, dass sie dieser Versuchung erliegen. Aber etwas muthwillig setzen sie sich derselben aus. Und sie schaffen eine Situation, in deren Beherrschung fanatische Naturen sich

bald unmöglich machen müssten. Wir erlauben uns des-nahen, in aller Offenheit unsere Erziehungsbehörde zu bitten, die Sachlage nicht zu sehr durch forcirtes Vorgehen zu verwickeln, sie nicht auf den Boden eines «Kulturkampfes» vorzuschieben.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. März 1879.)

57. Vom Hinschied des Herrn Mock, Lehrer an der Primarschule Uster, geb. 1819, wird Notiz genommen.

58. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer, welche vom 12. bis 15. März an der Lehramtsschule stattfand, hat nachstehendes Resultat ergeben:

- a) Es wird folgenden Kandidaten, nach erledigtem zweiten Theil der Prüfung, die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer abgenommen und deren unbedingte Wahlfähigkeit für diese Schulstufe ausgesprochen:

Hrn. Ammann Joh., von Ossingen,
 „ Anderegg Joh., von Wattwil (St. Gallen),
 „ Bär Alb., von Winterthur,
 „ Kiefer Jak., von Andelfingen,
 „ Kessler Gottl., von Mönchaltorf,
 „ Schmid Chr., von Lohn (Schaffhausen),
 „ Schweizer Kasp., von Wädenswil,
 „ Ziegler Karl, von Winterthur.

- b) Es erhalten Fachpatente für die Sekundarschulstufe:

Frl. Rosa Knüsli von Robenhausen in den Fächern der französischen und englischen Sprache,

„ Hermine Jucker von Wangen im Fach der Geschichte.

- c) 18 Lehramtskandidaten absolviren die erste Hälfte der Sekundarlehrerprüfung.

59. Es werden die Bezirksschulpflegen eingeladen, bei den bevorstehenden Jahresprüfungen ihr Augenmerk namentlich auch auf das Fach des Turnens in den Primar- und Sekundarschulen zu richten und über folgende Punkte der Oberbehörde Bericht zu erstatten:

Wie gross ist der Flächeninhalt des Turnplatzes?

Ist ein gedecktes Turnlokal vorhanden; wenn ja:

Wo befindet sich dasselbe?

Welche Dimensionen hat es?

Welche Turnapparate stehen zur Verfügung auf dem Turnplatz?

im Turnlokal?

Welche Vorbildung hat der Lehrer für dieses Fach genossen?

60. Der Regierungsrath hat auf Antrag des Erziehungsrathes folgende Wahlen getroffen:

Als Lehrer der Geschichte an der Industrieschule: Hr. Prof. Dr. Jul. Brunner von Küsnacht, Rektor in Aarau.

Als Rektor der Industrieschule: Herr Prof. Dr. Baltzer in Hottingen.

Als Prorektor der Industrieschule: Hr. Prof. F. Hunziker in Riesbach.

Als Rektor des Gymnasiums: Hr. Prof. Thomann in Unterstrass.

Als Prorektor des Gymnasiums: Hr. Prof. Dr. H. Wirz in Zürich.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulpflege Hottingen beantragte der Schulgemeinde am letzten Sonntag, die vor einigen Jahren eingeführte unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien und Lehrmittel wieder aufzuheben, und zwar, so wurde argumentirt, theils aus ökonomischen Gründen (die Gemeinde habe sich durch den Schulhausbau eine grosse Schuld aufgeladen), theils aus pädagogischen Rücksichten (die Unentgeltlichkeit veranlasse die Schüler zu starkem Verbrauch und sei daher der Erziehung zur Sparsamkeit im Wege). Die Gemeinde sah jedoch im Vorgehen der Schulpflege eine reaktionäre Tendenz und beschloss mit 111 gegen 31 Stimmen Beibehaltung der Unentgeltlichkeit. Es muss peinlich berühren, dass, wie man hört, die Initiative in der Schulpflege von einigen Lehrern ausgegangen sein soll, um so mehr, als sich die Einwohnerschaft Hottingens gerade gegenüber der Lehrerschaft in der Besoldungsfrage sehr opferwillig gezeigt hat. In der Diskussion habe sich besonders alt-Lehrer Korrodi hervorgethan, derselbe, der den be-